



Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

gemeinde@bergamirchel.ch

www.bergamirchel.ch

Bussenreglement

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Beschluss Gemeinderat:	16. Januar 2024
Bekanntmachung, Inkraftsetzung:	26. Januar 2024
Erlass gültig ab:	1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zuständigkeit	3
	Art. 3 Ermächtigte Personen	3
	Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung	3
	Art. 5 Verzeigung	3
	Art. 6 Inkrafttreten	3
II.	Anhang Bussenliste	4

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Berg am Irchel sowie Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Ermächtigte Personen

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung

- 1 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.
- 2 Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- 3 Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- 4 Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- 5 Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Roland Fehr

Nicola Tomic

Vom Statthalteramt des Bezirks Andelfingen am 23. Januar 2024 genehmigt.

II. Anhang Bussenliste

1. Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

I. Einleitung und Geltungsbereich

1.	Missachten von polizeilichen Anordnungen (Art. 3)	CHF 100.00
----	---	------------

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2.	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	CHF 100.00
3.	Ungenügende Sicherung oder Signalisation von Baustellen oder unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen etc. (Art. 6)	CHF 150.00
4.	Missbrauch von Rettungsgeräten oder Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7)	CHF 200.00
5.	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 8)	CHF 100.00
6.	Missachten Anordnung betr. Füttern wild lebender Tiere (Art. 9)	CHF 50.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

7.	Beeinträchtigen von öffentlichem Eigentum (Art. 11)	CHF 100.00
8.	Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 12)	CHF 100.00
9.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF 100.00
10.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	CHF 100.00
11.	Unberechtigtes Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF 100.00
12.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 17)	CHF 100.00

IV. Immissionsschutz

13.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 18)	CHF 100.00
14.	Motorradspport, Motorspielzeuge ohne Bewilligung führen (Art. 19)	CHF 100.00
15.	Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Littering) (Art. 20)	CHF 100.00

V. Lärmschutz

16.	Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 22)	CHF 100.00
17.	Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF 50.00
18.	Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF 100.00

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

19.	Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 26)	CHF 100.00
20.	Sammlungen ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund (Art. 27 Abs. 1)	CHF 100.00

2. Parkierreglement der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

1.	Überschreitung von Kurzzeitparken (Art. 6 Abs. 1)	CHF 50.00
2.	Parkscheibe nicht sichtbar (Art. 6 Abs. 2)	CHF 50.00
3.	Parkkarte nicht sichtbar (Art. 8 Abs. 2)	CHF 50.00